gestatte

Berlin 30,

Deutschen Normenausschusses,

nur mit Genehmigung des

Nachdruck, auch auszugsweise,

Maßordnung im Hochbau

<u>DIN</u> 4172

Juli 1955

Vorbemerkung*)

Die Entwicklung des Bauwesens, besonders im Hochbau, erfordert eine Maßordnung als Bemessungsgrundlage für die gesamte Baunormung. Durch sie wird die Anzahl der Größen von Baustoffen und Bauteilen verringert. Wenn nicht besondere Gründe die Wahl anderer Abmessungen erfordern, sind die Baunormzahlen der Maßordnung anzuwenden.

1 Begriffe

- 1.1 Baunormzahl: Baunormzahlen sind die Zahlen für Baurichtmaße und die daraus abgeleiteten Einzel-, Rohbau- und Ausbaumaße.
- 1.2 Baurichtmaß: Baurichtmaße sind zunächst theoretische Maße; sie sind aber die Grundlage für die in der Praxis vorkommenden Baumaße. Sie sind nötig, um alle Bauteile planmäßig zu verbinden.
- 1.3 Nennmaß: Nennmaß ist das Maß, das die Bauten haben sollen. Es wird in der Regel in die Bauzeichnungen eingetragen. Nennmaße entsprechen bei Bauarten ohne Fugen den Baurichtmaßen. Bei Bauarten mit Fugen ergeben sich die Nennmaße aus den Baurichtmaßen abzüglich der Fugen.

2 Baunormzahlen

Reihen vorzugsweise für den Rohbau				Reihe vorzugs- weise für Einzelmaße	Reihen vorzugsweise für den Ausbau			
٥	Ь	c	d	е	f	g	h	i
25	25 2	25 3	25 4	$\frac{25}{10}=\frac{5}{2}$	5	2 × 5	4 × 5	5 × 5
		81/3	61/.	2,5 5 7,5	5			
	121/2		121/2	10 12,5	10	10		
		162/3	183/4	15 17,5 20	15	20	20	
25	25	25	25	22,5 25	25		20	25
			31 1/4	27,5 30	30	30		
	37 1/2	331/3	37 1/2	32,5 35 37,5	35			
		41 2/3	433/4	40 42,5 45	40 45	40	40	
50	50	50	50	47,5 50	50	50		50
		58¹/a	561/4	52,5 55 57,5	55			
	621/2		621/2	60 62,5	60	60	60	
		662/3	683/4	65 67,5 70	65 70	70		
75	75	75	75	72,5 75	75			75
		83 1/a	81 1/4	77,5 80 82,5	80	80	80	
	871/2		87 1/2	85 87,5 90	85 90	90		
		91 2/3	933/4	92,5 95	95	70		
100	100	100	100	97,5 100	100	100	100	100

*) Erläuterung zur Neuausgabe Juli 1955 siehe Seite 2

3 Kleinmaße

Kleinmaße sind Maße von 2,5 cm und darunter. Diese sind nach DIN 323, Reihe R 10 zu wählen in den Maßen:

2,5 cm; 2 cm; 1,6 cm; 1,25 cm; 1 cm; 8 mm; 6,3 mm; 5 mm; 4 mm; 3,2 mm; 2,5 mm; 2 mm; 1,6 mm; 1,25 mm; 1 mm.

4 Anwendung der Baunormzahlen

- 4.1 Baurichtmaße sind der Tafel zu entnehmen.
- **4.2** Nennmaße sind bei Bauarten ohne Fugen gleich den Baurichtmaßen. Sie sind ebenfalls der Tafel zu entnehmen.

Beispiel:

Baurichtmaß für Dicke geschütteter
Betonwände = 25 cm
Nennmaß für Dicke geschütteter
Betonwände = 25 cm
Baurichtmaß Raumbreite = 300 cm
Nennmaß Raumbreite = 300 cm

4.3 Nennmaße bei Bauarten mit Fugen sind aus den Baurichtmaßen durch Abzug oder Zuschlag des Fugenanteiles abzuleiten.

Beispiel:

Baurichtmaß Steinlänge = 25 cm
Nennmaß Steinlänge = 25 - 1 = 24 cm;
Baurichtmaß Raumbreite = 300 cm
Nennmaß Raumbreite = 300 + 1 = 301 cm.

4.4 Wenn es nicht möglich ist, alle Baumaße nach Baunormzahlen festzulegen, sollen die Baunormzahlen in erster Linie für die Festlegung der Berührungspunkte und flächen mit anderen Bauteilen, die nach Baunormzahlen gestaltet sind, verwendet werden.

5 Fugen und Verband

Bauteile (Mauersteine, Bauplatten usw.) sind so zu bemessen, daß ihre Baurichtmaße im Verband Baunormzahlen sind. Verbandsregeln, Verarbeitungsfugen und Toleranzen sind dabei zu beachten.

Beispiel:	Baurichtmaß	Fuge	Nennmaß	
Steinlänge	25 cm	1 cm	24 cm	
Steinbreite	$\frac{25}{2}$ cm	1 cm	11,5 cm	
Steinhöhe	$\frac{25}{3}$ cm	1,23 cm	7,1 cm	
und	$\frac{25}{4}$ cm	1,05 cm	5,2 cm.	

Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß (DNA)